



EIN UNTERNEHMEN DER COOR GRUPPE

BESTELLSCHEIN

LB-HB Hochbau, Version 20

Setup als WinAVA Projektsicherung

Ab sofort steht Ihnen eine neue aktualisierte 20. Fassung der LB Hochbau Texte zur Verfügung. Die Texte können entweder von der Website des Bundesministeriums kostenfrei über den ÖNORM A2063 Import eingelesen werden (Nachbearbeitungsaufwand beachten! – Anleitungsinformation über WinAVA Helpdesk verfügbar) oder über ein setup.exe als WinAVA Projektsicherung eingespielt werden.

In der WinAVA Projektsicherung sind die Leistungsbeschreibungstexte für eine einfachere Nutzung in Leistungsgruppen unterteilt und somit in getrennten Stammtabellen gespeichert. Darüber hinaus sind alle Langtexte einheitlich formatiert und besitzen ein ansprechendes Layout. Damit ist ein sofortiges und komfortables Arbeiten mit übersichtlich aufbereiteten Ausschreibungstexten gewährleistet.

LB-HB 20 netto	€ 100,-
-----------------------	----------------

AUFTRAGSERTEILUNG:

Ich beauftrage die Leistungen gemäß diesem Angebot und bestätige, dass ich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiere.

Ort und Datum

Firmendaten

.....

.....

Stempel und Unterschrift



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Folge: AGB) gelten für alle Lieferungen (zB Software-Lieferungen, Software-Miete), Leistungen (zB Dienstleistungen,) und sonstigen Vereinbarungen (zB Servicevereinbarungen), die von uns erbracht werden.

2. Leistungen

2.1 Software: Wir stellen dem Vertragspartner Software zur Verfügung, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzeranleitung zu gebrauchen ist. Wir weisen darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei herzustellen. Der Softwarehersteller ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Updates) zu erstellen. Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Soweit wir nicht selbst die Schutzrechte an der Software oder Teilen davon besitzen, so besitzen wir die Rechte, die die Weitergabe und Nutzung durch Dritte erlauben. Die Software wird nicht verkauft, sondern lizenziert. Der Vertragspartner darf die Software nur in der im Auftrag vereinbarten Form (Anzahl der Lizenzen, Art der Lizenzierung und Modulumfang) einsetzen. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder in welcher Form auch immer zu verändern. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten, zu verleasen oder zu überlassen. Eine Weitergabe des Programms ist nur mit unserer Zustimmung möglich.

2.1.1 Software-Kauf: Wir stellen dem Vertragspartner Software Lizenzen via Download oder auf Datenträger zur Verfügung. Für die Bereitstellung der geeigneten Hardware und des Betriebssystems ist der Vertragspartner verantwortlich.

2.1.2 Software-Miete: Wir stellen dem Vertragspartner für einen bestimmten Zeitraum Software zur Verfügung. Der Vertragspartner darf die Software nur in der im Angebot vereinbarten Form einsetzen. Wird im Auftrag keine Mindestlaufzeit angegeben, gilt eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten als vereinbart. Danach kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden. Die Software-Miete ist wertgesichert. Siehe 2.3.4 Wertsicherungsklausel.

2.2 Dienstleistungen Wir sind berechtigt, Dienstleistungen durch Dritte durchführen zu lassen.

2.2.1 Technische Unterstützung: Bei Dienstleistungen wie ZB Installation, technische Unterstützung u. ä. erbringen wir die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, als es uns unter den vom Vertragspartner beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist.

2.2.2 Schulungen und Seminare: Wir behalten uns vor, Termine für Seminare oder Schulungen zu verschieben. Findet der Termin nach 2 Ersatzterminen nicht statt, wird er abgesetzt und die Teilnahmegebühr gutgeschrieben.

2.3 Servicevereinbarungen: Der Abschluss einer Servicevereinbarung garantiert dem Vertragspartner während der Laufzeit die kostenfreie Inanspruchnahme folgender Leistungen:

2.3.1 Updates, Lieferung von neuen Programmversionen: Der Vertragspartner hat Anspruch auf die kostenfreie Lieferung der jeweils aktuellsten freigegebenen Programmversion (Update). Die Installation des Updates ist nicht Bestandteil der Leistungen.

2.3.2 Helpline, technische Unterstützung und Anwendungsberatung: Bei Fragen oder Problemen mit der Software, kann sich der Vertragspartner von uns unterstützen bzw. beraten lassen. Diese Auskünfte betreffen vor allem Fragen des Programmpaketes und dessen richtige Handhabung, sowie anwendungsspezifische Fragen und deren richtige Lösung mit der Software. Um eine rasche Abwicklung von Fragen und Problemen zu garantieren, haben wir eine Helpline installiert. Der Vertragspartner richtet seine Anfragen per Telefax, E-Mail oder telefonisch an die Helpline. Das Helpline-Team wird die Anfrage oder Problemstellung schnellstmöglich analysieren und dem Vertragspartner auf telefonischem oder schriftlichem Wege beantworten. Wir geben Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Haftung für durch unsere Auskünfte verursachte Schäden und deren allfällige Folgen, ist ausgeschlossen.

2.3.3 Laufzeit, Kündigung: Die Servicevereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann zum Ende eines jeden Vertragsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von beiden Vertragspartnern schriftlich gekündigt werden. Die Gebühr wird am Beginn eines jeden Vertragsjahres im Vorhinein in Rechnung gestellt und ist sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zahlbar. Sie ist abhängig von der Anzahl der Lizenzen und dem Modulumfang. Die Servicegebühr ist wertgesichert. Im Falle der Software-Miete 2.1.2. endet die Servicevereinbarung automatisch mit Ablauf der Software-Mietzeit.

2.3.4. Wertsicherungsklausel: Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der, seitens der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex für Österreich Basis 2005 = 100 oder ein an seine Stelle tretender Index. Basis für die Gebührenanpassung aufgrund der Wertsicherungsklausel ist der Jahresdurchschnittsindex des Jahres, in dem der Auftrag erstmals erteilt wurde. Es erfolgt eine jährliche Gebührenanpassung im Ausmaß der Indexsteigerung des durchschnittlichen Jahresindex des vorangegangenen Jahres gegenüber dem durchschnittlichen Jahresindex des Vertragsabschlussjahres. Basis für die jeweilige Anpassung bildet das im Erstauftrag vereinbarte Entgelt.

3. Angebote/Preise/Zahlungen

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und gelten 30 Tage. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten. Die Zahlung hat prompt nach Ablieferung zu erfolgen. Preise für Miete/Hosting werden im Vorhinein verrechnet und sind sofort nach Rechnungseingang fällig. Die Verzugszinsen liegen 8% über dem Basiszinssatz. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder



Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten oder mit anderen Forderungen aufzurechnen. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in unserem Eigentum. Von den AGB abweichende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form wirksam.

4. Lieferung

Die Software wird so schnell als möglich ausgeliefert. Liefertermine werden ungefähr angegeben, ein bestimmter Fixtermin wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Garantie

Die Garantiezeit beträgt 12 Monate. Mängelrügen sind innerhalb von 4 Wochen nach Ablieferung anzuzeigen. Der Vertragspartner hat einen allfälligen Mangel genau zu beschreiben und die Verbesserung binnen angemessener Frist zu fordern. Der Vertragspartner ermöglicht alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen. Wir übernehmen keinerlei Garantie für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäßer Bedienung, auf Hardware- oder Systemfehler beruhen.

6. Schadenersatz

Wir haften für alle Schäden nur bei Vorsatz, wobei den Vertragspartner die Beweislast trifft. Die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

7. Datenschutz

Wir verpflichten unsere Mitarbeiter die Bestimmungen gemäß §15 Datenschutzgesetz 2000 einzuhalten.

8. Datensicherung

Der Anwender ist selbst für die Sicherung seiner aktuellen Daten zuständig. Sie ist in regelmäßigen, möglichst kurzen und dem Arbeitsfortschritt angepassten Zeiträumen durchzuführen.

9. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag oder sonstigen Vereinbarungen ergebenden Streitigkeiten ist Salzburg. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht. Auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird.

10. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte diese eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.